

## **Bericht**

**des Ausschusses für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft  
betreffend die Genehmigung einer Mehrjahresverpflichtung auf Grund einer zwischen dem  
Land OÖ und der Tierkörperverwertung (TKV) Oberösterreich GmbH & Co KG  
geschlossenen Vereinbarung  
über Leistungen zur Tierseuchenvorsorge gemäß § 14 Tierseuchengesetz**

[L-2021-274305/2-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 1657/2021](#)]

Die TKV Oberösterreich GmbH & Co KG erbringt neben den Leistungen zur Einsammlung und Beseitigung von Tierkadavern und des in Gemeindesammelstellen eingebrachten Materials auch Leistungen für die Vorsorge gegenüber Tierseuchen.

Diese Leistungen der TKV Oberösterreich GmbH & Co KG gemäß § 14 Tierseuchengesetz (TSG) bestehen aus der Bereitschaft, im Seuchenfall größere Mengen an Tierkadavern mit gesonderten Fahrzeugen einzusammeln, im Falle einer behördlich angeordneten Tötung von Tieren oder Desinfektion mitzuwirken, die dafür erforderliche Ausrüstung vorrätig zu halten und zu warten als auch im Bedarfsfall die Verarbeitungsmethodik am Standort Regau umzustellen, um einen dann großen Anfall an Tierkadavern fachgerecht beseitigen zu können.

Diese Leistungen wurden in der Vergangenheit im Bedarfsfall immer erbracht und sind dafür Entgelte in der Oö. Tiermaterialienverordnung (Oö. TMV) festgelegt, jedoch war bisher der Umfang dieser Leistungen nicht näher konkretisiert.

Mit der Novelle der Oö. TMV, LGBl. Nr. 2/2020, wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, mit einem TKV-Betreiber mit Standort in Oberösterreich eine Leistungsvereinbarung über diese zu erbringenden Tierseuchenvorkehrungen abzuschließen.

Die Vivatis Holding AG als Betreiber der TKV Oberösterreich GmbH & Co KG ist der einzige Anbieter dieser Leistungen mit Standort in Oberösterreich, sodass mit dieser eine Leistungsvereinbarung ausverhandelt wurde.

Diese differenziert zwischen jenen Leistungen, deren Erbringung ohnehin durch die in der Oö. TMV enthaltenen Entgelte abgedeckt ist und solchen, welche zur Abwicklung größerer Tierseuchenzüge erforderlich werden könnten und dann eine gesonderte Kostentragung nach sich ziehen.

In einem Tierseuchenfall kann es erforderlich sein, die Tötung von Tieren oder Tierbeständen behördlich anzuordnen, was bei hochkontagiösen Tierseuchen vor Ort am landwirtschaftlichen Betrieb zu erfolgen hätte. Da ein Tierbesitzer mit einer solchen unverzüglichen Anordnung an seine Grenzen stoßen könnte, wurde in der TKV Oberösterreich GmbH & Co KG die erforderliche Ausrüstung beschafft und steht für den jederzeitigen Einsatz zur Verfügung. Im Anlassfall könnte sie auch für Tötungen eigenes Personal einsetzen, um effizientes Handeln zu gewährleisten.

Bei großen Tierseuchenzügen kann der Anfall an Tierkadavern vorübergehend deutlich über dem sonstigen Durchschnitt liegen. Für solche Fälle ist eine zusätzliche Kapazität für Einsammlung und Verarbeitung vorzuhalten, welche im Nutzungsfall entsprechende Mehrkosten verursacht. Ein nicht unerheblicher Teil der Mehrkosten entsteht dabei durch jeweils getrennte Anfahrten zu Seuchengehöften. Es ist gerechtfertigt, solche Mehrkosten im Anlassfall aus öffentlichen Mitteln zu tragen, zumal damit die Tierhalter und Gemeinden von Verpflichtungen gemäß § 14 TSG und gemäß § 10 Abs. 4 Oö. TMV entlastet werden.

Mit der beabsichtigten Regelung ist eine Kostentragung erst ab mehr als Verdoppelung der Anfallsmenge an Tierkadavern in einem Monat bzw. Überschreiten der Kosten um mehr als 10 % der eingehobenen Entgelte gemäß § 9 Oö. TMV vorgesehen.

Eine genaue Berechnung der Kosten im Anlassfall ist vorab nicht möglich, doch wurde eine seriöse Kostenabschätzung durchgeführt, welche als Beilage angeschlossen ist.

Der aus der Leistungsvereinbarung sich ergebende Leistungsaustausch wäre im Falle eines Seuchenausbruchs

- bei der betroffenen Tierart **Schwein** mit einem Gesamtbetrag von bis zu **77.000,-- Euro**;
- bei der betroffenen Tierart **Rind** mit einem Gesamtbetrag von bis zu **151.000,-- Euro**;
- bei **Schwein und Rind** als betroffene Tierarten mit einem Gesamtbetrag von bis zu **318.000,-- Euro**

als realistisch anzusehen, wenngleich als nicht sehr wahrscheinlich.

Die im Eigentum der Vivatis Holding AG befindlichen TKV-Standorte in Oberösterreich, dem Burgenland und der Steiermark betreiben schon seit längerem eine Spezialisierung und Zusammenarbeit, wonach in Regau normalerweise Material der Kategorie 3 (vorwiegend Schlachtabfälle) verarbeitet wird und die Tierkadaver zur TKV Burgenland zur Verarbeitung verbracht werden. In speziellen Tierseuchenfällen kann es erforderlich sein, die Verarbeitung der Tierkadaver wieder in Regau durchzuführen, etwa wenn der Transport in ein anderes Bundesland nicht mehr stattfinden darf oder wenn die Verarbeitungsmenge im Burgenland nicht mehr bewältigt werden könnte. Die TKV Oberösterreich GmbH & Co KG erklärt sich bereit und ist grundsätzlich auch in der Lage, den Betrieb auf Anforderung durch die Behörde jederzeit umzustellen. Die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten so einer Situation ist als sehr gering einzuschätzen. In diesem Fall wäre es aber gerechtfertigt, der TKV Oberösterreich GmbH & Co KG die Kosten der Rückumstellung der Anlage als auch die Kosten der wirtschaftlichen Marktdifferenz der dann

erzeugten Produkte aus öffentlichen Mitteln zu ersetzen, zumal damit die Tierhalter und Gemeinden von Verpflichtungen gemäß § 14 TSG und gemäß § 10 Abs. 4 Oö. TMV entlastet werden.

Für diesen Fall ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung ein Leistungsaustausch über einen geschätzten Gesamtbetrag von **1.697.000,-- Euro**.

Insgesamt ist die Leistungsvereinbarung so konzipiert, dass die öffentliche Hand nur mit solchen Fällen finanziell konfrontiert werden soll, welche gemeinhin als **Katastrophenszenario** zu bewerten wären.

Die Leistungsvereinbarung wurde auf Grund der Ermächtigung in der Oö. TMV durch das zuständige Regierungsmitglied Landesrat Max Hiegelsberger unterzeichnet mit dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Oö. Landtag.

Unter Bedachtnahme auf die Mehrjährigkeit der vom Land Oberösterreich einzugehenden Verpflichtung bedarf es gemäß Art. 55 Oö. L-VG iVm. § 21 Abs. 4 der Haushaltsordnung (HO) des Landes Oberösterreich der Genehmigung durch den Oö. Landtag.

**Der Ausschuss für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft beantragt, der Oö. Landtag möge die aus dem beabsichtigten Abschluss der Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und der TKV Oberösterreich GmbH & Co KG sich ergebende finanzielle Mehrjahresverpflichtung im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigen.**

Linz, am 24. Juni 2021

**Johann Hingsamer**  
Obmann

**Bgm. ÖkR Georg Ecker**  
Berichterstatter